

II-11046 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/59-2/1990

1010 Wien, den 11. Mai 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~XXXXXX~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten PROBST, Dr. PARTIK-PABLE an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend § 27 Abs.4 GSVG

5145 IAB  
1990 -05- 14  
zu 5314 IJ

Frage 1:

Halten Sie unter dem Gesichtspunkt des Versicherungsprinzips § 27 Abs.4 GSVG für gerechtfertigt, der bei Zahlung von Höchstbeiträgen nicht zu einer entsprechenden Leistungsbemessung führt?

Antwort:

Maßstab für die Bemessung der Beiträge (Beitragsgrundlage) ist in der gesamten Sozialversicherung die Höhe des Einkommens, das aus der Erwerbstätigkeit, gleichgültig, ob sie in abhängiger Stellung oder als Selbständiger verrichtet wird, erzielt wird. Diese Beitragsleistung ist letztlich auch entscheidend für die Höhe der Leistungen aus der Pensionsversicherung, weil die Pension einen Ersatz für die während der Zeit der Ausübung der Erwerbstätigkeit erzielten, mit Einstellung der Erwerbstätigkeit aber weggefallenen Einkünfte darstellen soll. Aus diesem Grund sehen alle Sozialversicherungsgesetze Meldevorschriften und Auskunftspflichten vor, um den Versicherungsträger in die Lage zu versetzen, die nach Maßgabe der Höhe der Erwerbseinkünfte vorgesehenen Beiträge festsetzen und auch einheben zu können. In den einzelnen Sozialver-

- 2 -

sicherungsgesetzen sind daher auch Sanktionen für den Fall der Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten vorgesehen, die letztlich dazu dienen, die Leistungsfähigkeit der Versichertengemeinschaft aufrechterhalten zu können.

In der Sozialversicherung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft sind zur Ermittlung der Beitragsgrundlage grundsätzlich die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit heranzuziehen. Als Nachweis für die Höhe dieser Einkünfte kommt praktisch nur der Einkommensteuerbescheid in Betracht. Obgleich seit geraumer Zeit von den Abgabenbehörden des Bundes (Bundesrechenamt) die im Wege der Elektronischen Datenverarbeitung gespeicherten steuerpflichtigen Einkünfte des Versicherten dem Versicherungsträger zur Verfügung zu stellen und die Versicherten demnach in der Mehrzahl der Fälle von der früher bestandenen Pflicht zur alljährlichen Vorlage der Einkommensteuerbescheide befreit sind, ist die Mitwirkung der Versicherten im Verfahren zur Feststellung der Beitragsgrundlage nicht gänzlich entbehrlich geworden. Diese Mitwirkung des Versicherten, der in den Einzelfällen besondere Bedeutung zukommt, wird durch die im § 22 GSVG statuierte Auskunftspflicht sichergestellt. Und als Sanktion für die Unterlassung der Mithilfe des Versicherten ist die in der Anfrage zitierte, im § 27 Abs.4 GSVG geregelte Anordnung zu sehen, die den Versicherten verpflichtet, Beiträge von der Höchstbeitragsgrundlage solange zu leisten, wie er dieser Pflicht nicht nachkommt. In der Pensionsversicherung wirkt sich diese Beitragsleistung für die Pensionsbemessung nicht aus. Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sind ausschließlich die tatsächlichen Einkünfte.

Ergänzend zu der in der Anfrage in Bezug genommenen Bestimmung sieht allerdings § 27 Abs.5 GSVG vor, daß sich

- 3 -

bei nachträglicher Erfüllung der Auskunftspflicht der auf der Höchstbeitragsgrundlage entrichtete Beitrag auf jenen Betrag ändert, der bei rechtzeitiger Erfüllung der Auskunftspflicht zu leisten gewesen wäre. In Vollziehung dieser Gesetzesvorschrift erhält der Versicherte nach Wegfall der Säumnis den entsprechenden Differenzbetrag rückerstattet.

Aufgrund der angeführten Rechtslage erscheint daher eine Berücksichtigung der auf der Höchstbeitragsgrundlage entrichteten Beiträge im Leistungsfall nicht gerechtfertigt. Andernfalls wäre eine gesetzliche Regelung, die eine Beitragserstattung im Anschluß an die Unterlassung der Auskunftspflicht ausschliesse und die auf der Höchstbeitragsgrundlage entrichteten Beiträge in die Pensionsbemessung einbezöge, geeignet, der Spekulation Tür und Tor zu öffnen. Es läge dann im Belieben des betroffenen Versicherten, für jene Zeiträume, in denen Beitragsgrundlagen in die Bemessungszeit fallen, durch Unterlassung der Auskunftspflicht für die Pensionsbemessung wirksam Beiträge zu entrichten, die mit seinen tatsächlichen Einkünften nicht übereinstimmen.

Ich kann daher zusammenfassend sagen, daß die geltende Vorschrift einerseits völlig dem System entspricht und andererseits Spekulationen zum Nachteil der Versichertengemeinschaft ausschließt. Da der Bund zum Pensionsaufwand im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung einen Beitrag leistet, liegt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage auch im öffentlichen Interesse. Wenn der Versicherte seine spätere Pension durch zusätzliche Beitragsleistungen verbessern will, soll er von der gesetzlichen Möglichkeit der Höherversicherung Gebrauch nehmen, die eine Berücksichtigung dieser Beitragsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsieht.

- 4 -

Frage 2:

Sind Sie der Meinung, daß diese "Strafbestimmung" dergestalt gemildert werden sollte, daß zwar ein Höchstbeitrag bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht eingehoben wird, diese Beitragszahlung aber auch für die Leistungsbemessung angerechnet wird?

Antwort:

Aus den in der Antwort zur Frage 1 angeführten Überlegungen bin ich nicht der Meinung, daß die geltende Regelung des § 27 Abs.4 GSVG, die sich seit dem Inkrafttreten des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes vor mehr als 30 Jahren als systemgerecht bewährt hat, verändert werden sollte, insbesondere auch nicht in die Richtung, daß in den Säumnisfällen die auf der Höchstbeitragsgrundlage geleisteten Beiträge der Pensionsbemessung zugrunde zu legen wären.

Frage 3:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Begründung ist der ausführlichen Antwort zur Frage 1 zu entnehmen.

Frage 4:

Wenn ja, werden Sie diesbezüglich Maßnahmen setzen und für wann nehmen Sie die Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfs an den Nationalrat in Aussicht?

Antwort:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 sehe ich mich nicht in der Lage, die Vorlage eines Gesetzesentwurfes im Sinne der Anfrage in Aussicht zu stellen.

Der Bundesminister:

